

Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht Messe und Congress Centrum Halle Münsterland

Beim Betreten des gesamten Veranstaltungsgeländes (Beginn ab den Outdoor-Wartebereichen) ist das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtend (§2 Corona-Schutzverordnung). Dies gilt für Besucher, Aussteller, Dienstleister und das Personal des Veranstalters.

a) Besucher: Besucher sind zum Tragen einer **textilen** MNB verpflichtet. Ansonsten dürfen sie das Veranstaltungsgelände nicht betreten. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen können. Eine Attestpflicht gibt es hier nicht.

Personen, die aus medizinischen Gründen keinen MNB tragen können, sind verpflichtet, ein **das ganze Gesicht bedeckendes** Visier zu tragen. Nicht vollständige, das gesamte Gesicht bedeckende Visiere sind nicht erlaubt.

b) Aussteller, Personal des Veranstalters: Aussteller und das Personal des Veranstalters sind zum Tragen einer **textilen** MNB verpflichtet. Ansonsten dürfen sie das Veranstaltungsgelände nicht betreten. Dieses gilt ebenfalls beim Auf- und Abbau von Messeständen, außer beim Auf- und Abbau auf dem eigenen Stand. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

Beschäftigte können auf eine MNB verzichten, wenn eine gleich wirksame Schutzvorrichtung (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Plexiglas o.ä.) vorhanden ist. Das gilt ausdrücklich nur für Beschäftigte/Personal.

Wenn das dauerhafte Tragen einer textilen MNB zu Beeinträchtigungen führt, kann hilfsweise ein **das vollständige Gesicht bedeckendes** Visier verwendet werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Beschäftigte/Personal. Nicht vollständige, das gesamte Gesicht bedeckende Visiere sind nicht erlaubt.